

# RS Vwgh 2008/4/2 2007/08/0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.04.2008

## **Index**

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## **Norm**

AVG 1977 §10 Abs1;

AVG 1977 §9;

## **Rechtssatz**

Die Durchführung eines Vorauswahlverfahrens zur zielführenden Arbeitsvermittlung durch das AMS setzt voraus, dass dabei auf die im Rahmen eines üblichen Vorstellungsgespräches Platz findenden, für den Dienstgeber wesentlichen Belange für die Beurteilung der Eignung eines Bewerbers eingegangen wird. Für eine unterschiedliche Beurteilung des Verhaltens des Arbeitslosen bei einem solchen Vorstellungsgespräch beim AMS gegenüber einem (unmittelbar) beim potenziellen Dienstgeber geführten bleibt damit kein Raum. Dabei muss aber für den Arbeitslosen eine klar erkennbare Trennung zwischen der Beratungsfunktion des AMS gegenüber dem Arbeitslosen und der Servicefunktion für Unternehmen, in welcher das AMS anstelle und im Auftrag des potenziellen Dienstgebers eine Vorselektion durchführt, gegeben sein.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2008:2007080008.X01

## **Im RIS seit**

06.06.2008

## **Zuletzt aktualisiert am**

08.01.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>